



KOA 4.510/24-051

Bescheid

I. Spruch

1. Der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, für den Zeitraum von 12.06.2024 bis 13.06.2024 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen nach Maßgabe der technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) erteilt:

- BREGENZ 1 (Pfänder) Block 6A
- BREGENZ 1 (Pfänder) Block 6C

Die beiliegenden Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 03.06.2024 an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen zur Durchführung von Messungen im Zeitraum von 12.06. bis 13.06.2024.

Der ORS comm GmbH & Co KG seien mehrere Zulassungen zum Betrieb von DAB+ MUX-Plattformen erteilt worden. Vor Aufnahme des Regelbetriebs soll der störungsfreie Betrieb, insbesondere im Hinblick auf den Parallelbetrieb von mehreren MUX-Plattformen, in den jeweiligen Versorgungsgebieten getestet werden. Es soll kein Hörfunkprogramm, sondern lediglich ein Test-Datenstrom abgestrahlt werden.

Die technische Prüfung des Antrags durch die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Die beantragten technischen Parameter entsprechen jenen der Planungen der Antragstellerin für die DAB+-Multiplexe II und III. Die beantragten Blöcke 6A und 6C sind für die DAB+-Multiplexe II und III vorgesehen und haben einen entsprechenden Allotment-Eintrag in Vorarlberg im Genfer Plan. Da die Anmeldung für beide Sendeanlagen im Genfer Plan noch nicht endgültig abgeschlossen ist, kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. und 3. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/24-051“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.510/24-051

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORScomm					
2	Senderbetreiber	ORScomm					
3	Ensemble ID (hex)	A205					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	6A					
10	Mittenfrequenz in MHz	181.94					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	A20V100					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	34.0					
20	Spektrummaske (unkritisch... <u>1</u> /kritisch... <u>2</u>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	38.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	35.0	35.0	35.0	35.0	36.0	38.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	39.0	39.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	39.0	39.0	40.0	40.0	40.0	39.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	38.0	38.0	40.0
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja			



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.510/24-051

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS comm GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Ensemble ID (<i>hex</i>)	A306					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	6C					
10	Mittenfrequenz in MHz	185.36					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	A30V100					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7.0					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	34.0					
20	Spektrummaske (<i>unkritisch...1 /kritisch...2</i>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	38.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	35.0	35.0	35.0	35.0	36.0	38.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	39.0	39.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	39.0	39.0	40.0	40.0	40.0	39.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	38.0	38.0	40.0
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					